

Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß Anlage II zum BauGB in Anlehnung an §§ 3c und 25 Abs. 5 sowie Anlage 1 Nr. 13.6 und Anlage 2 UVPG i.d.F.v. 24. Juni 2005

Bezeichnung des Vorhabens: **Bebauungsplanänderung/-erweiterung Interkommunaler Gewerbepark BA'SIC (Teilbereich westlich der B 36)**

Antragsteller/Vorhabensträger: **Zweckverband Gewerbepark BA'SIC**

Erläuterungen zur überschlägigen Prüfung auf UVP-Pflichtigkeit:

1 Merkmale des Vorhabens		
1.1	Rahmen, den der Bebauungsplan für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben setzt	Der nördliche Erweiterungsbereich (1.720 m ² ; im Anlageplan mit "I" markiert) ist Teil der geplanten Umwandlungsfläche von Acker/Stilllegung in Wald (Teil der externen Kompensation). Der Bedarf für diese Fläche steigt, da die geplante Waldrodung sich um Teile des südlichen Erweiterungsbereiches (ca. 3000 m ² von 4.624 m ² der im Anlageplan mit "III" markierten Erweiterungsfläche) vergrößert.
1.2	Ausmaß, in dem die Bebauungsplanänderung/-erweiterung andere Pläne und Programme beeinflusst	Eine Beeinflussung von für die Vorprüfung relevanten Pläne und Programme ist nicht bekannt.
1.3	Bedeutung der Bebauungsplanänderung/-erweiterung in Bezug auf umwelt- und gesundheitsrelevante Erwägungen und eine nachhaltige Entwicklung	Die Bebauungsplanänderung/-erweiterung hat in Bezug auf umwelt- und gesundheitsrelevante Erwägungen und eine nachhaltige Entwicklung keine Auswirkungen, wenn die unter 1.4 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
1.4	Für die Bebauungsplanänderung/-erweiterung relevante, umwelt- und gesundheitsbezogene Probleme	Der Bedarf für die geplante Umwandlung von Acker- bzw. Stilllegungsfläche in Wald von 4,45 ha (externe Kompensation aus bestehendem B-Plan) steigt um ca. 0,30 ha plus 35% (zur Verhinderung des time-lag-Effektes, siehe Umweltbereich zu bestehendem B-Plan S. 114) = 0,41 ha an (siehe auch 1.1).
1.5	Bedeutung der Bebauungsplanänderung/-erweiterung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass eine Planänderung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften von Bedeutung ist. Bezüglich der Schutzgebietsausweisungen im Rahmen von NATURA-2000 siehe 2.6.1.
2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und betroffenen Gebiete		
2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Erheblichkeit der Auswirkungen:	Die Wirkungen treten mit Umsetzung der Planänderung/-erweiterung ein. Die Auswirkungen sind mit technischem Aufwand reversibel. erheblich / möglicherweise erheblich / nicht erheblich x
2.2	Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen Erheblichkeit der Auswirkungen:	Die Planänderung/-erweiterung hat keinen kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter, wenn die unter Punkt 1.4 genannte externe Kompensation entsprechend vergrößert wird. erheblich / möglicherweise erheblich / nicht erheblich x
2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen) Erheblichkeit der Auswirkungen:	Durch die Planänderung/-erweiterung kommt es nicht zu Risiken für die Umwelt (wenn Punkt 1.4 erfüllt wird) oder der menschlichen Gesundheit. Die Gefahr von Unfällen ändert sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht. erheblich / möglicherweise erheblich / nicht erheblich x

2.4	Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen Erheblichkeit der Auswirkungen:	Die Auswirkungen treten innerhalb des 121.373 m ² großen Geltungsbereiches der B-Planänderung auf (davon 7.650 m ² Erweiterung). Die zu überbauenden Flächen belaufen sich auf 49.408 m ² (bei einer GRZ 0,7). Wirkungen nach Außen werden durch Gehölze gemindert (Süden, Westen) bzw. treten vor dem Hintergrund angrenzender Straßen (Norden) und Gewerbeflächen (Osten) in den Hintergrund. erheblich / möglicherweise erheblich / nicht erheblich <p style="text-align: center;">x</p>
2.5	Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebietes in Bezug auf besondere natürliche Merkmale, des kulturellen Erbes und der Intensität der Bodennutzung Erheblichkeit der Auswirkungen:	Es ist keine besondere Bedeutung in Bezug auf natürliche Merkmale, kulturelles Erbe oder Intensität der Bodennutzung vorhanden bzw. bekannt. erheblich / möglicherweise erheblich / nicht erheblich <p style="text-align: center;">x</p>
2.6	Schutzstatus der betroffenen Gebiete:	
2.6.1	NATURA-2000-Gebiete	Im Norden durch eine Straße, im Süden durch einen Graben vom Projektgebiet getrennt liegt ein FFH-Gebiet (7512-341) und ein EU-Vogelschutzgebiet (7512-401). Lebensraumtypen des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt. An Arten des Standarddatenbogens können potenziell im südlichen Erweiterungsbereich (III; tlw. Wald) vorkommen: - Wimperfledermaus An Vogelarten aus dem Standarddatenbogen des EU-Schutzgebietes könnten potenziell vorkommen. - Grau-, Mittel- und Schwarzspecht - Hohltaube Die Eingriffsflächen liegen außerhalb der NATURA-2000-Gebiete und stellen für die Arten der Gebiete voraussichtlich keinen obligaten Habitatbestandteil dar, womit deren Verlust keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.
2.6.2	Naturschutzgebiete	Im Wirkungsbereich nicht vorhanden
2.6.3	Nationalparke	Im Wirkungsbereich nicht vorhanden
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Im Wirkungsbereich nicht vorhanden
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 32 LNatSchG)	Im Erweiterungsbereich nicht vorhanden.
2.6.6	Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	Im Wirkungsbereich nicht vorhanden
2.6.7	Gebiete, in denen die Gemeinschaftsvorschriften zu festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden	Im Wirkungsbereich nicht vorhanden

2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen	Im Wirkungsbereich nicht vorhanden
2.6.9	Amtliche Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften	Im Wirkungsbereich nicht bekannt. Das Denkmalamt ist vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
	Erheblichkeit der Auswirkungen:	erheblich / möglicherweise erheblich / nicht erheblich (voraussichtlich) x

Überschlägige Gesamtschätzung

Die Bebauungsplanänderung führt wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Es besteht eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Die Bebauungsplanänderung/-erweiterung BA'SIC führt nach dem oben dargestellten Informationsstand nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Textliche Erläuterung der Gesamtschätzung:

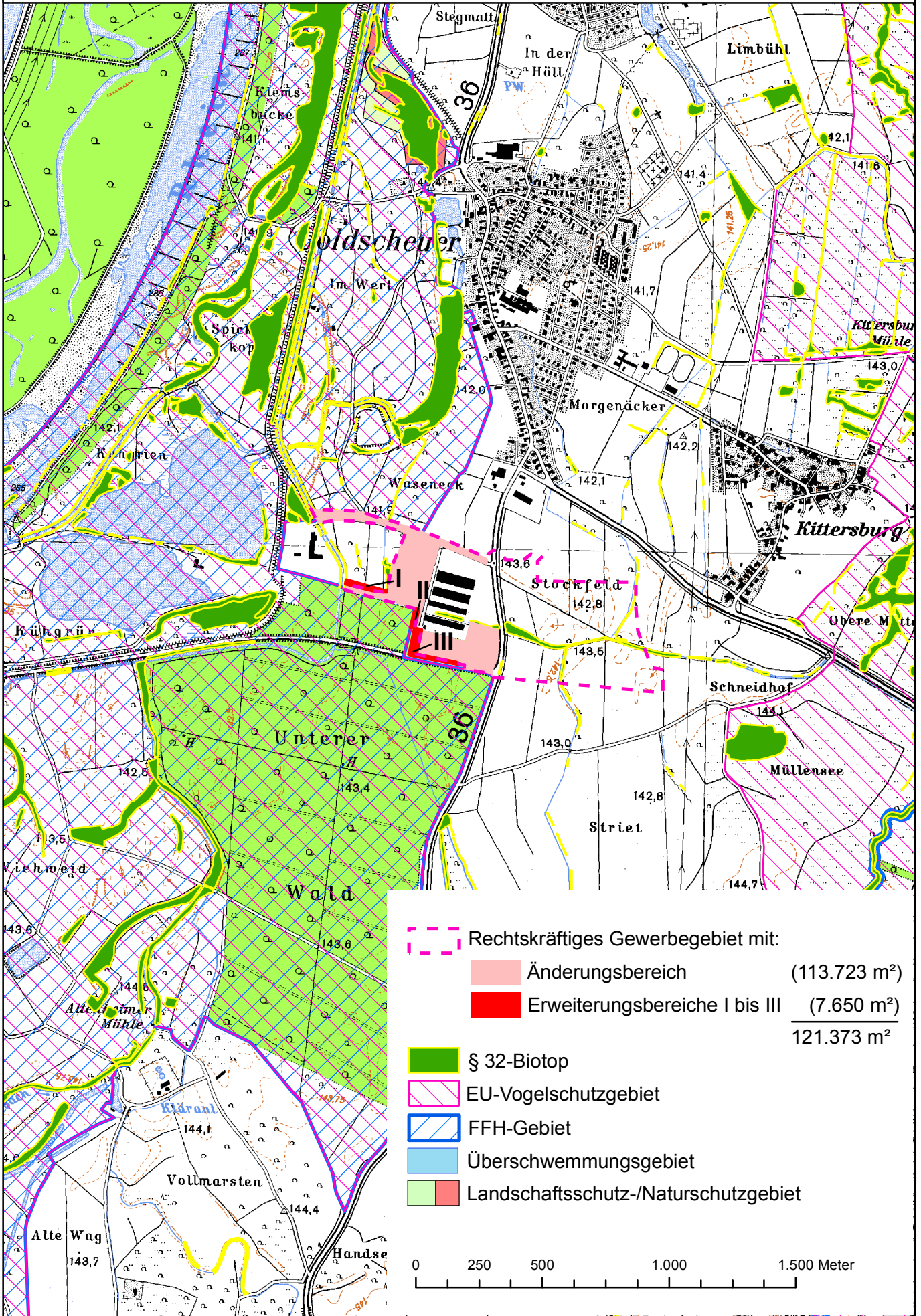
Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan unterliegt die Änderungs-/erweiterungsfläche Vorbelastungen, die eine besondere Bedeutung der Flächen in Bezug auf ihre Funktionserfüllung im Naturhaushalt stark reduziert.




Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA-2000-Gebiete über das Maß der Wirkungen des bestehenden Bebauungsplanes hinaus können ausgeschlossen werden, wenn die im geltenden Grünordnungsplan beschriebene, externe Kompensation "Umwandlung von Acker- bzw. Stilllegungsflächen in Wald (Ersatzaufforstung)" mit Berücksichtigung des time-lag-Effektes, entsprechend vergrößert wird.






Der bestehende Bedarf an externer Ersatzaufforstung (4,45 ha) vergrößert sich um ca. 0,41 ha (durch die geplante südliche Erweiterung im Waldbereich; Erweiterungsfläche III im Übersichtsplan). Es muss geprüft werden, ob die vorgesehene Waldbegründungsfläche nach Abzug der geplanten Erweiterung (nördliche Erweiterung; Erweiterungsfläche I im Übersichtsplan) ausreichend groß ist bzw. ob eine geeignete alternative Aufforstungsfläche gesucht werden muss.

Die übrigen Aussagen des geltenden Grünordnungsplanes sollen übernommen werden.

Anlage: Übersichtsplan mit planerischen Restriktionen



	Rechtskräftiges Gewerbegebiet mit:	
	Änderungsbereich	(113.723 m ²)
	Erweiterungsbereiche I bis III	(7.650 m ²)
		<hr/>
		121.373 m ²

-  § 32-Biotop
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  Überschwemmungsgebiet
-  Landschaftsschutz-/Naturschutzgebiet

